

Der Landtag von Niederösterreich hat am **17. MAI 1990**
beschlossen:

Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Dieses Gesetz gilt nicht für weibliche Bedienstete,
1. auf deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz 1984,
BGBl.Nr. 287/1984, anzuwenden ist oder
2. deren Dienstverhältnis gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a
Abs. 3 B-VG gesetzlich vom Bund zu regeln ist."

2. Im § 15 Abs. 2 wird das Zitat "\$ 67 Abs. 1 des Einkommen-
steuergesetzes 1953, BGBl.Nr. 1/1954" ersetzt durch das Zitat
"\$ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988,
BGBl.Nr. 400/1988".

3. § 15 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

4. § 15 Abs. 5 (neu) lautet:

"(5) Nimmt die weibliche Bedienstete keinen Karenzurlaub in An-
spruch, so ist der Dienstgeber verpflichtet, der weiblichen Be-
diensteten auf ihr Verlangen eine Bestätigung darüber auszu-
stellen."

5. Im § 15 Abs. 6 (neu) wird die Wortfolge "der
Absätze 1 bis 4" ersetzt durch die Wortfolge "der
Abs. 1 bis 5".

6. Im § 15 Abs. 6 Z. 2 (neu) wird nach der Wortfolge "überwie-
gend selbst pflegen" der Ausdruck "(Pfleagemütter)," angefügt.

7. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b samt Überschriften eingefügt:

"Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater
§ 15 a

(1) Verzichtet die weibliche Bedienstete zugunsten des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters (§ 2 Abs. 2 Z. 1 und 2 des NÖ Eltern- Karenzurlaubsgesetzes, LGBl. 2050, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) auf einen Teil ihres Karenzurlaubes, so gilt folgendes:

1. Der Karenzurlaub muß mindestens drei Monate betragen. Er ist zu dem in § 15 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters anzutreten. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden.

2. Beginn und Dauer des Karenzurlaubes sind dem Dienstgeber spätestens vier Wochen nach der Entbindung, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6) unverzüglich bekanntzugeben.

3. Der Dienstgeber ist verpflichtet, der weiblichen Bediensteten auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

4. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 9, 10 und 13 endet vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes.

5. Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben und die überwiegende Betreuung des Kindes durch die Mutter beendet, so endet der Karenzurlaub. Die Bedienstete hat ihrem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind und der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekanntzugeben. Die Bedienstete gilt ab dem Ende des Karenzurlaubes bis zum Ende des ursprünglich gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinn der sonst für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat die Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(2) Im übrigen gilt § 15 Abs. 2, 3 und 6.

Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters

§ 15 b

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der weiblichen Bediensteten auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt, Karenzurlaub zu gewähren.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind oder der überwiegenden Betreuung des Kindes gemäß § 3 Abs. 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBI. 2050 , oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften.

(3) Die weibliche Bedienstete hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn die weibliche Bedienstete bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitraum angemeldet hat.

(5) Im übrigen gilt § 15 Abs. 2, 3, 4 und 6.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1990 in Kraft.
